Sailors Tipps

Mago del Sur



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL
TAXATION AND CUSTOMS UNION
Customs
Customs policy

Brussels
TAXUD.A.1.003/EC
30 APRIL, 2026

Leitfaden für Freizeitfahrzeuge (Übersetzung)

Dieses Dokument enthält Leitlinien zur Behandlung von Freizeitfahrzeugen (Boote/Schiffe und Luftfahrzeuge) durch die Zoll- und Steuerbehörden der 27 Mitgliedstaaten in der gesamten Europäischen Union.

Haftungsausschluss (Disclaimer) 1
Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Leitfaden nicht rechtsverbindlich ist. Er begründet keine Rechte und Pflichten und dient lediglich der Erläuterung. Die Rechtsvorschriften des Zollrechts haben Vorrang vor dem Inhalt dieses Dokuments und sollten stets herangezogen werden. Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtsakte sind die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Texte. Ziel dieses Dokuments ist es, ein Instrument bereitzustellen, das die korrekte und einheitliche Anwendung der Zoll- und Steuervorschriften durch die Mitgliedstaaten erleichtert und die Einhaltung der Zoll- und Steuervorschriften durch die Wirtschaftsbeteiligten verbessert. Ergänzend zu diesem Dokument können auch nationale Anweisungen oder Erläuterungen vorliegen.

Haftungsausschluss (Disclaimer) 2
Dies Übersetzung erfolgte mit Hilfe von deepl.com. Der Übersetzung wurde auf inhaltliche Korrektheit nach bestem Wissen und Gewissen geprüft, vereinzelt wurden Begrifflichkeiten angepasst. Jedwede Haftungsansprüche aufgrund von Fehlern in der Übersetzung oder möglichen Fehlinterpretationen sind ausgeschlossen. In Zweifelsfällen gilt grundsätzlich das englischsprachige Textoriginal. Farbliche Hervorhebungen vom „Übersetzer“.

INHALT

1. Rechtsgrundlage 3
 1.1. ZOLLRECHT 3
 1.2. MEHRWERTSTEUERGESETZGEBUNG
 1.3. VERBRAUCHSTEUERRECHT 3
2. Nachweis des Unionsstatus für Waren im freien Verkehr 3
 2.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 4
3. Zoll- und Mehrwertsteuerpflichten bei der Einfuhr 6
4. Vorübergehende Einfuhr/Einfuhr 7
5. Häufig gestellte Fragen (FAQs) Auszüge 8
6. Weitere Quellen 16

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die wichtigsten EU-Rechtsvorschriften zu den in diesem Dokument behandelten Aspekten sind nachstehend aufgeführt:

1.1. ZOLLRECHT

- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UCC);
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Durchführungsvorschriften zu bestimmten Bestimmungen des Zollkodex der Union (DA);
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (IA);
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, sofern die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (TDA).

1.2. MEHRWERTSTEUERGESETZGEBUNG

- Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie)

1.3. VERBRAUCHSTEUERGESETZGEBUNG

- Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung der allgemeinen Regelungen für die Verbrauchsteuer

Anmerkung des Übersetzers: Es ist nicht geprüft worden, ob die Bezeichnungen der vorstehend angegebenen Quellen der jeweiligen amtlichen deutschen Übersetzung entsprechen.

2. NACHWEIS DES UNIONSSTATUS FÜR WAREN IM FREIEN UMLAUF

Freizeitboote, die sich im Zollgebiet der EU-27[1] im freien Umlauf befinden, haben den Zollstatus von Unionswaren.
Artikel 5 Absatz 23 des Zollkodex der Union (UCC) definiert Unionswaren als solche, die:

1. vollständig im Zollgebiet der Union gewonnen wurden; oder
2. aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in das Zollgebiet der Union verbracht und zum freien Verkehr abgefertigt wurden; oder
3. im Zollgebiet der Union gewonnen oder hergestellt wurden, und zwar entweder ausschließlich aus Waren, die aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in das Zollgebiet der Union verbracht und zum freien Verkehr abgefertigt wurden, oder aus einer Kombination dieser Waren und Waren, die vollständig im Zollgebiet der Union gewonnen oder hergestellt wurden.

In Artikel 5 Absatz 24 des Zollkodex der Union (UCC) werden Nicht-Unionswaren wie folgt definiert:

1. Waren, die nicht in Artikel 5 Absatz 24 genannt sind; oder
2. Waren, die ihren Status als Unionswaren verloren haben.

2.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffe „Güter“ und „Freizeitboote“ beziehen sich im Rahmen dieses Leitfadens sowohl auf Freizeitboote als auch auf Freizeit- bzw. Privatflugzeuge.

Ein Freizeitboot ist:

- Ein Wasserfahrzeug, das sich aus eigener Kraft oder mit Windantrieb fortbewegt oder
- von einem Fahrzeug gezogen oder auf andere Weise befördert wird, z. B. durch gewerblichen Transport

Ein Freizeitflugzeug ist:

- Ein Fluggerät
- Ein Privatflugzeug
- Ein Privathubschrauber
- Das mit einem privaten Anhänger oder durch gewerblichen Transport befördert wird

Unionswaren verlieren ihren Unionsstatus ab dem Zeitpunkt, zu dem sie das Zollgebiet der Union verlassen. In bestimmten Fällen können diese Unionswaren jedoch vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sich ihr Status als Unionswaren ändert (Artikel 154 Buchstabe a, Artikel 155 UCC sowie Artikel 119 Absätze 2 und 3 DA).

Es gibt drei mögliche Szenarien, wie die Waren verbracht werden könnten:

1. im Rahmen eines Zollverfahrens;
2. ohne Zollverfahren, jedoch mit Nachweis des Unionsstatus;
3. ohne Zollverfahren und ohne Vorlage eines Nachweises des Unionsstatus.

[1] Gesamtheit der aktuell 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Anm. d. Übersetzers)

1. Unionswaren können innerhalb des Zollgebiets der Union von einem Ort zu einem anderen befördert werden und dieses Gebiet vorübergehend verlassen, wenn sie in das interne Versandverfahren übergeführt werden. Artikel 155 Absatz 1 des Zollkodex der Union (UCC) sieht vor, dass die Waren ihren Status als Unionswaren nur dann behalten, wenn das interne Versandverfahren unter einer der folgenden Voraussetzungen stattfindet und dieser Status unter bestimmten Bedingungen und auf die in den Zollvorschriften festgelegte Weise nachgewiesen wird:

- gemäß dem TIR-Übereinkommen;
- gemäß dem TIR-Übereinkommen;
- gemäß dem ATA-Übereinkommen/Istanbuler Übereinkommen;
- im Rahmen des Rhein-Manifests;
- im Rahmen des Formulars 302;
- im Rahmen des Postsystems gemäß den Rechtsakten des Weltpostvereins (UPU).

2. Artikel 119 Absatz 3 DA besagt, dass Unionswaren innerhalb des Zollgebiets der Union von einem Ort zu einem anderen befördert und vorübergehend aus diesem Gebiet verbracht werden dürfen, ohne einem Zollverfahren unterworfen zu werden und ohne dass sich ihr Status ändert, sofern ihr Zollstatus als Unionswaren in den folgenden konkreten Fällen nachgewiesen ist:

- sie haben das Gebiet vorübergehend auf dem Luft- oder Seeweg verlassen;
- sie werden unter einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einheitlichen Beförderungsdokument befördert und nicht außerhalb des Zollgebiets der Union umgeladen;
- sie werden außerhalb des Zollgebiets der Union auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen als das, auf das sie ursprünglich verladen wurden, wobei ein neues Beförderungsdokument ausgestellt wird, das die Beförderung von außerhalb der Union abdeckt, sofern dem neuen Dokument eine Kopie des ursprünglichen einheitlichen Beförderungsdokuments beigefügt ist;
- es handelt sich um in einem Mitgliedstaat zugelassene Kraftfahrzeuge;
- wenn Verpackungen, Paletten und andere ähnliche Ausrüstungsgegenstände - mit Ausnahme von Containern - die einer in der Union ansässigen Person gehören, zur Beförderung von Waren verwendet werden, die das Gebiet vorübergehend verlassen haben; oder
- es handelt sich um Waren im Gepäck von Reisenden, die nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sind.

3. Artikel 119 Absatz 2 DA besagt, dass Unionswaren innerhalb des Zollgebiets der Union von einem Ort zu einem anderen befördert und vorübergehend aus diesem Gebiet verbracht werden dürfen, ohne dass sie einem Zollverfahren unterzogen werden und ohne dass sich ihr Status ändert, und zwar in den folgenden konkreten Fällen:

- Sie werden auf dem Luftweg befördert und an einem EU-Flughafen verladen oder umgeladen, um gemäß einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungsdokument an einen anderen EU-Flughafen weitergeleitet zu werden;
- sie werden auf See im Linienverkehr (RSS) befördert und zwischen zwei EU-Häfen verschifft; oder
- sie werden auf der Schiene befördert und durch eine Vertragspartei des Übereinkommens unter Vorlage eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungsdokuments transportiert, das in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

Gemäß Artikel 199 IA muss der Zollstatus von Unionswaren nachgewiesen werden; hierfür kann eines der folgenden Mittel verwendet werden:

- das Dokument T2L oder T2LF;
- das Zollgutmanifest;
- ein Frachtbrief der Reederei, aus dem alle Kennzeichnungen der Waren hervorgehen;
- eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rechnung oder ein Beförderungsdokument, das ausschließlich Unionswaren enthalten darf und entweder den Code „T2L“ oder „T2LF“ trägt;
- die Originalrechnung bzw. der Originalkaufvertrag mit Nachweis der Mehrwertsteuerzahlung.

Auch wenn es am praktischsten wäre, ein spezielles Formular oder Dokument als Teil der Bordpapiere für diese Beförderungsmittel zu haben, gibt es kein spezielles Formular, das alle Fälle abdecken würde. Da T2L- und T2LF-Dokumente von den Hauptzollämtern der Mitgliedstaaten ausgestellt werden, die möglicherweise nicht in der Nähe der Häfen oder Flughäfen liegen, sollten sie nur in Ausnahmefällen angefordert werden.

Es wird dringend empfohlen, sich an die nationalen Zollbehörden der Länder zu wenden, in denen das Sportboot angelegt bzw. abgestellt ist, um sich über die spezifischen nationalen Anforderungen zu erkundigen, die erfüllt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollte die zuständige örtliche Zollstelle kontaktiert werden. Alternativ finden Sie die Kontaktdaten der nationalen Transitkoordinatoren, die sich ebenfalls mit Fragen zum Zollstatus befassen, unter folgendem Link:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/314c75bf-436d-4a6e-b702-7bab0879d3c3_en?filename=taxud-978-98.pdf

3. ZOLL- UND MEHRWERTSTEUERPFLICHT BEI DER EINFUHR

Waren, die in das Zollgebiet (und, sofern abweichend, das Mehrwertsteuergebiet) der Union verbracht (eingeführt) werden, unterliegen grundsätzlich nicht nur dem Einfuhrzoll, sondern auch der Mehrwertsteuer, da dies gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 30 der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie eine mehrwertsteuerpflichtige Einfuhr von Waren darstellt.

Unter bestimmten Umständen werden jedoch Nicht-Unionswaren, die ursprünglich als Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden und innerhalb einer Frist von drei Jahren in dieses Gebiet zurückgeführt und zum freien Verkehr angemeldet werden, auf Antrag der betroffenen Person von den Einfuhrzöllen befreit (UCC 203 Abs. 1). Die Dreijahresfrist kann unter Berücksichtigung besonderer Umstände überschritten werden. Bei der Einfuhr können Mehrwertsteuerbefreiungen gelten, wie sie beispielsweise in Artikel 143 der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegt sind. In diesem Zusammenhang ist die Wiedereinfuhr von Waren durch die Person, die sie ausgeführt hat, und in dem Zustand, in dem sie ausgeführt wurden, von der Mehrwertsteuer befreit, wenn diese Waren von den Einfuhrzöllen befreit sind (siehe Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrwertsteuerrichtlinie).

Einige in Artikel 6 Absatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie genannte Gebiete gehören zwar zum Zollgebiet der Union, jedoch nicht zum Mehrwertsteuergebiet[2] – wie beispielsweise die Kanarischen Inseln. Wird eine Ware aus einem Teil des Zollgebiets der Union wieder eingeführt, der nicht zum Mehrwertsteuergebiet der EU gehört, ist diese Ware nicht von der Mehrwertsteuer befreit, es sei

[2] https://taxation-customs.ec.europa.eu/territorial-status-eu-countries-and-certain-territories_en

denn, sie wurde zuvor aus dem Mehrwertsteuergebiet ausgeführt und wird von der Person wieder eingeführt, die sie ausgeführt hat.

Waren, die in das Mehrwertsteuergebiet verbracht und einem besonderen Verfahren unterstellt werden (mit Ausnahme der Endverwendung und der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben), unterliegen bei der Einfuhr nicht der Mehrwertsteuer, solange sie unter diese Verfahren fallen (siehe Artikel 71 der Mehrwertsteuerrichtlinie).

Was die Mehrwertsteuer im Allgemeinen betrifft, ist anzumerken, dass sich die Rechtsvorschriften hauptsächlich auf Richtlinien stützen und dass jeder Mitgliedstaat für die Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht sowie für deren ordnungsgemäße Anwendung auf seinem Hoheitsgebiet verantwortlich ist. Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und angesichts der Tatsache, dass die Richtlinien mitunter nur allgemeine Grundsätze festlegen, haben die Mitgliedstaaten in einer Reihe von Fällen die Möglichkeit, praktische Regelungen und konkrete Verpflichtungen festzulegen. Daher ist es bei konkreten Fragen stets ratsam, sich an die nationalen Behörden des Landes zu wenden, in das die Waren eingeführt werden sollen, um eine umfassendere Antwort zu den geltenden Vorschriften und Verfahren zu erhalten. Die Kontaktadressen aller nationalen Steuerbehörden finden Sie unter folgender Adresse:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation-1/national-tax-administrations_en

4. VORÜBERGEHENDE EINFUHR

Nicht-EU-Waren, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, können vorübergehend in die EU eingeführt und für private Zwecke oder, genauer gesagt, im „Zollgebiet der Union“ (einschließlich der Hoheitsgewässer der EU) verwendet werden, ohne dass Zölle oder Mehrwertsteuer (MwSt.) zu entrichten sind.

Die betreffenden Waren müssen beim Zoll in das „Verfahren der vorübergehenden Verwendung“ (TA) übergeführt werden, und die Nutzungsdauer in der EU ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist muss die Ware das Zollgebiet der Union wieder verlassen, was im Amtsjargon bedeutet, dass „das Verfahren abgeschlossen werden muss“. Die Wiederausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Union ist die übliche Art und Weise, ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung zu beenden oder „abzuschließen“. Verlässt die Ware das Zollgebiet der Union nicht vor Ablauf dieser Frist, werden Zoll und Mehrwertsteuer fällig.

Eine Ware wird vorübergehend in die EU und nicht in einen der einzelnen Mitgliedstaaten eingeführt. Somit kann sie während des zulässigen Zeitraums von 18 Monaten ohne weitere Zollformalitäten von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

Erfüllt die Ware nicht die in Artikel 203 des Zollkodex (UCC) festgelegten Anforderungen, kann sie zwar zur vorübergehenden Einfuhr angemeldet werden, eine vollständige Befreiung von den Einfuhrzöllen gilt jedoch nur in den in den Artikeln 214, 215 oder 216 des UCC-DA genannten Fällen (d. h. Notfälle, gecharterte Boote oder gewerbliche Nutzung zum Zwecke der Wiederausfuhr). Ausführliche Informationen zur vorübergehenden Einfuhr finden Sie im Dokument „Hinweis zu Beförderungsmitteln.pdf“ (europa.eu) sowie im Leitfaden für Privatboote[3].

[3] https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/customs-procedures-import-and-export-0/what-importation/specific-use_en

5. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQs)

Allgemeiner Hinweis: Die meisten Boote im Zollgebiet der EU haben Unionsstatus, und der Zoll verlangt nur in seltenen Zweifelsfällen einen Nachweis.

(1) Bootsbesitzer und die Bootsbranche sprechen häufig davon, dass ein Boot den Status „Mehrwertsteuer entrichtet" (VPS) hat. Welchen Begriff sollten Bootsbesitzer und die Branche korrekt verwenden, um zu beschreiben, was Freizeitbootbesitzer nachweisen müssen?

Wird ein Boot (sei es ein Freizeitboot oder ein anderes) ausschließlich in der EU und im Mehrwertsteuergebiet genutzt (nicht im EU-Gebiet außerhalb des Mehrwertsteuergebiets), wird davon ausgegangen, dass es den Zollstatus von Unionswaren hat.

Dies ergibt sich aus Artikel 153 des Zollkodex der Union (UCC), wonach bei allen Waren im Zollgebiet der Union davon ausgegangen wird, dass sie den Zollstatus von Unionswaren haben, sofern nicht festgestellt wird, dass es sich nicht um Unionswaren handelt.

In der Zollterminologie würde der Begriff gemäß dem UCC daher „Zollstatus von Unionswaren mit entrichteter Einfuhrumsatzsteuer" lauten.

Der Begriff „Status ‚Mehrwertsteuer entrichtet'" kann in den meisten Fällen als gleichbedeutend mit dem Zollstatus von Unionswaren angesehen werden, wobei es Sache der Zollbehörden ist, diesen Status auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.

Natürlich steht es der Bootsbranche frei, den Begriff „Status der entrichteten Mehrwertsteuer" zu verwenden, und in diesem Zusammenhang sollte sie genau definieren, was damit gemeint ist.

Wenn die Sportboote den Zollstatus von Unionswaren haben und im Zollgebiet der Union verbleiben, verlieren sie ihren Status nicht, unabhängig davon, wie oft sie an andere Käufer übertragen werden, sofern die entsprechende Mehrwertsteuer entrichtet wird.

(2) Wie weist ein Bootsbesitzer nach, dass das Boot den Unionsstatus besitzt?

Zunächst ist anzumerken, dass Bootsbesitzer nur in seltenen Fällen nachweisen müssen, dass ihre Boote den Unionsstatus besitzen. Es besteht keine allgemeine Verpflichtung, dies nach jeder Rückkehr zum Liegeplatz zu tun. Bei Booten, für die der jeweilige Unionsstatus nachgewiesen werden muss, wird in der Regel eine T2L-Bescheinigung bei den Zollbehörden des Landes beantragt, in dem das Boot liegt (und in dem es sich in der Regel die meiste Zeit aufhält). Die Zollbehörden dieses EU-Landes stellen die T2L-Bescheinigung aus, sobald die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und sie keine Zweifel daran haben, dass die Waren den Zollstatus von Unionswaren besitzen (und stellen gegebenenfalls sicher, dass die fälligen Zölle und Steuern entrichtet wurden). Die jeweiligen Prüfungen durch die Zollbehörden hängen vom Einzelfall ab, betreffen Mehrwertsteuerfragen, die weitgehend auf nationaler Gesetzgebung beruhen, und unterliegen einem gewissen Ermessensspielraum der Zollbehörden, sodass es je nach Land zu leicht unterschiedlichen Prüfungen kommen kann.

(3) Haben alle Waren, die in der EU in den freien Verkehr übergeführt wurden, den zollrechtlichen Status von Unionswaren?

Waren, die von den Zollbehörden in der EU in den freien Verkehr übergeführt wurden, haben den Status von Unionswaren. Das bedeutet, dass die erforderlichen Kontrollen an den Waren durchgeführt wurden und dass gegebenenfalls die Steuern und Abgaben entrichtet wurden. Bitte beachten Sie, dass gemäß Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regelungen für die Verbrauchsteuer gelten die Verbrauchsteuervorschriften für in den freien Verkehr übergeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren.

Sonderfall: Wird ein Boot in einem Teil des Zollgebiets der Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, der nicht zum EU-Mehrwertsteuergebiet gehört, kann, obwohl das Boot den zollrechtlichen Status von Unionswaren hat, dennoch Mehrwertsteuer bei der Einfuhr anfallen, wenn das Boot in das Mehrwertsteuergebiet einführt und nicht für eine Zollbefreiung in Frage kommt oder nicht von der Person eingeführt wird, die das Boot exportiert hat (oder zuvor nicht im Mehrwertsteuergebiet im zollrechtlich freien Verkehr war).

(4) Wenn davon ausgegangen wird, dass alle Waren im Zollgebiet der Union den Unionsstatus haben, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es sich nicht um Unionswaren handelt, warum muss ich dann nachweisen können, dass mein Boot den Unionsstatus hat?

Nicht alle Waren in der EU haben den Unionsstatus. Waren können unter zollrechtlicher Überwachung stehen oder im Rahmen eines Zollverfahrens wie der vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Union verbracht worden sein. Es gibt Einschränkungen hinsichtlich der Personen, die solche Zollverfahren in Anspruch nehmen dürfen. Wird ein Boot im Zollgebiet der Union von einer in der EU ansässigen Person genutzt, muss es in der Regel den Unionsstatus haben.

Gemäß Artikel 46 UCC sind die Mitgliedstaaten berechtigt, alle Zollkontrollen durchzuführen, die sie für notwendig erachten.

Da zudem bereits das bloße Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union als Zollanmeldung angesehen werden kann (Hervorhebung d. Übersetzer), kann diese Anmeldung von den Zollbehörden gemäß Artikel 188 UCC überprüft werden.

(5) Kann jemand, der nicht in der EU ansässig ist, ein Schiff mit Unionsstatus besitzen und es auf unbestimmte Zeit in der EU behalten?

Ja, jemand, der nicht in der EU ansässig ist, kann ein Schiff mit Unionsstatus besitzen und es in der EU behalten; solange sich das Schiff im Zollgebiet der Union befindet, gilt die Vermutung des Unionsstatus. Für den Zollstatus ist das Eigentum an einem Schiff nicht relevant.

Da jedoch die meisten Boote mit Unionsstatus in einem EU-Mitgliedstaat registriert sind, kann ein außerhalb der EU registriertes Boot häufiger Kontrollen unterzogen werden. Das Eigentum und die Registrierung des Bootes haben keine Auswirkungen auf den Zollstatus oder die Mehrwertsteuerpflichten.

(6) Kann ein außerhalb der EU registriertes Boot den Status eines Unionsboots haben?

Ja, die Staatsangehörigkeit des Eigentümers, das Land, in dem das Boot registriert ist, sowie die Flagge des Bootseigentümers spielen für den Zollstatus des Boots keine Rolle.

(7) Was geschieht, wenn ein Boot, das sich im freien Verkehr befindet und den Zollstatus von Unionswaren hat, das Zollgebiet der Union verlässt?

Wird das Boot aus dem Zollgebiet der Union verbracht, verliert es seinen Unionsstatus (d. h., es wird zu einer Nicht-Unionsware), es sei denn, dieser Status wird unter bestimmten Voraussetzungen und nach den in den Zollvorschriften festgelegten Modalitäten festgestellt (Artikel 155 UCC).

(8) Befreiung für zurückgesandte Waren

Wird ein Boot aus dem Zollgebiet der Union verbracht, verliert es automatisch seinen Unionsstatus (d. h., es wird zu einer Nicht-Unionsware). Kann das Boot seinen Unionsstatus wiedererlangen und zum freien Verkehr freigegeben werden, wenn es in das Zollgebiet der Union zurückkehrt?

Ja, wenn das Boot in das Zollgebiet der Union zurückgebracht wird, kann es seinen Unionsstatus wiedererlangen, sofern es zum freien Verkehr freigegeben wird.

Um als zurückgeführte Ware zu gelten und die Zahlung von Zöllen und Mehrwertsteuer zu vermeiden, muss das Boot die in Artikel 203 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UCC) festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h., es muss innerhalb von drei Jahren nach Verlassen des Zollgebiets der Union wieder eingeführt werden und sich in demselben Zustand befinden wie zum Zeitpunkt der Ausfuhr. Um von der Mehrwertsteuer befreit zu sein, muss das Boot zudem von derselben Person wieder eingeführt werden, die es ausgeführt hat (siehe Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (Mehrwertsteuerrichtlinie)).

*Um in den freien Verkehr übergeführt zu werden, muss das Boot beim Zoll angemeldet werden, was bei einem zurückgebrachten Gut bereits durch das bloße Überqueren der Grenze mit dem Boot erfolgt (*siehe Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer v der Verordnung (EU) 2015/2446, im Folgenden „UCC-DA“).

Wenn das Boot nicht als Rückware angesehen werden kann (z. B. weil es erst nach vier Jahren in die EU zurückgebracht wird), fallen Zollabgaben und Mehrwertsteuer nur dann nicht an, wenn das Boot die Voraussetzungen für eine vorübergehende Einfuhr erfüllt und entsprechend angemeldet wird. In diesem Fall bleibt das Boot eine Ware aus Drittländern (d. h., es steht unter zollamtlicher Überwachung) und muss gemäß Artikel 217 Buchstabe e UCC-DA nach 18 Monaten wiederausgeführt werden.

(9) Kann eine Person, die nicht in der EU ansässig ist, mit einem Boot, das bei Verlassen der EU den Unionsstatus hatte, in die EU zurückkehren und ohne Zahlung von Mehrwertsteuer und Einfuhrzoll wieder in die EU einreisen, sofern alle Voraussetzungen gemäß Artikel 203 UCC, Artikel 158 UCC DA und Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrwertsteuerrichtlinie erfüllt sind?

Ein Beispiel hierfür wäre ein australischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Australien, der sein Freizeitboot in Kroatien unterbringt. Das Wasserfahrzeug hat Unionsstatus und befindet sich im freien Verkehr. Kann er für einige Monate (weniger als drei Jahre) nach Montenegro reisen und anschließend mit dem Wasserfahrzeug in die EU zurückkehren, ohne Mehrwertsteuer und Einfuhrzölle auf das Wasserfahrzeug zu entrichten?

Die Staatsangehörigkeit des Eigentümers, das Land, in dem das Boot registriert ist, und die Flagge des Bootes sind für die Festsetzung von Zöllen und/oder Mehrwertsteuer bei Waren, die in das Zollgebiet der Union zurückgeführt werden, nicht relevant, außer im Falle einer vorübergehenden Einfuhr gemäß Artikel 212 UCC DA.

Sonderfall: In Bezug auf Boote, die sich am 1. Januar 2021 (als das Vereinigte Königreich nicht mehr als EU-Mitgliedstaat galt) in Großbritannien befanden, ist außerdem zu beachten, dass aus zollrechtlicher Sicht alle Waren, die den Unionsstatus hatten und am oder vor dem 31. Dezember 2020 aus dem Zollgebiet der EU verbracht wurden, gemäß den Bedingungen der Artikel 203 UZK und 158 UZK-DA als Rückwaren von der Zollpflicht befreit sind. Ist dies der Fall, sollten sie gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrwertsteuerrichtlinie auch von der Mehrwertsteuer befreit sein, d. h., die Wiedereinfuhr in den Zustand, in dem die Ausfuhr erfolgte, muss durch die Person erfolgen, die das Boot ausgeführt hat.

(10) Was muss eine in der EU ansässige Person tun, wenn sie ein Boot außerhalb des Zollgebiets der Union kauft und es in das Zollgebiet der Union einführen möchte?

Jede Person, die Waren einem bestimmten Zollverfahren unterwerfen möchte, z. B. der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, muss dies in der vorgeschriebenen Form und Weise durch Abgabe einer Zollanmeldung angeben. Konkrete Einzelheiten erfahren Sie bei der zuständigen Zollbehörde.

(11) Kann jemand, der nicht in der EU ansässig ist, bei der Einreise in die EU-Mehrwertsteuer und Einfuhrzölle entrichten und das von ihm importierte Wasserfahrzeug zum freien Verkehr freigeben lassen?

Jede Person, die Waren einem bestimmten Zollverfahren, z. B. der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, unterstellen möchte, muss dies in der vorgeschriebenen Form und Weise durch Abgabe einer Zollanmeldung angeben. Grundsätzlich muss der Anmelder, wenn es um die Anmeldung von Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geht, im Zollgebiet der Union ansässig sein. Möchte daher eine außerhalb der EU ansässige Person eine Zollanmeldung einreichen, um ein Sportboot in den freien Verkehr der EU zu überführen, muss diese Person einen in der EU ansässigen indirekten Vertreter hinzuziehen, der die Rolle des Anmelders übernimmt. Artikel 170 Absatz 3 Buchstabe b des Zollkodex der Union (UCC) sieht jedoch eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel vor, sofern die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten.

(12) Ist es bei der Einreise in das Zollgebiet der Union mit einem Freizeitboot immer erforderlich, sich an einen Zollbeamten zu wenden, um die Zollabfertigung zu erhalten?

Bei der Einfuhr gilt die Ware (das Wasserfahrzeug) allein durch das Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union als zum freien Verkehr abgefertigt, unabhängig davon, wo das Wasserfahrzeug registriert ist und wo der Eigentümer ansässig ist. Dies ist der Fall, wenn das Wasserfahrzeug als Rückware oder zur vorübergehenden Verwendung angemeldet wird.

***(13)* Müssen bestimmte formelle Verfahren eingehalten werden, um ein Boot, das sich im freien Verkehr befindet, aus dem Zollgebiet der Union auszuführen?**

Nein, die Ausfuhranmeldung für ein Boot, das sich vor der Ausfuhr im freien Verkehr befindet und zur Wiedereinfuhr bestimmt ist, kann mündlich erfolgen (siehe Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe c UCC-DA für ein in der EU registriertes Boot und Artikel 137 Absatz 2 UCC-DA für ein anderswo auf der Welt registriertes Boot). Unabhängig davon, wo der Eigentümer ansässig ist (wo er seinen Wohnsitz hat), und unabhängig davon, ob das Boot in der EU oder anderswo auf der Welt registriert ist, gilt bereits das bloße Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union als Ausfuhranmeldung (siehe Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii UCC-DA).

(14) Was geschieht, wenn ein Boot, das sich zuvor im freien Verkehr mit dem Zollstatus von Unionswaren befand, diesen Status jedoch aufgrund des Verlassens des Zollgebiets der Union verloren hat, in das Zollgebiet der Union zurückkehrt, aber nicht als zurückgebrachte Ware angesehen werden kann (z. B. weil es nach vier Jahren in die EU zurückgebracht wird)?

Zölle und Mehrwertsteuer fallen nur dann nicht an, wenn das Boot zur vorübergehenden Einfuhr angemeldet wird, was auch allein durch das Überschreiten der Grenze erfolgen kann (siehe Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv UCC DA). In diesem Fall bleibt das Boot eine Nicht-Unionsware (d. h., es steht unter zollamtlicher Überwachung) und muss gemäß Artikel 217 Buchstabe e des UCC DA nach 18 Monaten wiederausgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass nur Schiffe mit einer Nicht-EU-Registrierung in der Union unter „vorübergehender Einfuhr“ angemeldet werden können. In solchen Fällen gelten je nach Beförderungsart unterschiedliche Fristen.

(15) Es gibt Gebiete, die zwar zum Zollgebiet der EU gehören, aber nicht zum Mehrwertsteuergebiet; daher kann ein Boot den Unionsstatus haben, ohne dass im Mehrwertsteuergebiet der EU Mehrwertsteuer abgerechnet wurde. Wurden alle Waren mit Unionsstatus im Mehrwertsteuergebiet der EU zum freien Verkehr freigegeben? Ist Mehrwertsteuer zu entrichten, wenn ein Boot aus einem Ort, der zwar zum Zollgebiet der Union gehört, aber nicht zum Mehrwertsteuergebiet der EU, in das Mehrwertsteuergebiet der EU einläuft?

Nein, ein Boot im Zollgebiet der EU außerhalb des Mehrwertsteuergebiets kann zwar den Unionsstatus haben, doch sobald es in das Mehrwertsteuergebiet der EU einläuft, muss die fällige Mehrwertsteuer entrichtet werden. Die „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ ist ein Zollverfahren, das die Erhebung von Einfuhrzöllen und anderen Abgaben sowie die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen umfasst (Artikel 5 Absatz 16 und Artikel 201 des Zollkodex der Union).

Für Mehrwertsteuerzwecke gelten Waren, die aus einem Teil des Zollgebiets der Union, der nicht zum Mehrwertsteuergebiet der EU gehört, in das Mehrwertsteuergebiet der EU verbracht werden, als Einfuhren. Ein Beispiel hierfür wäre der Transport von den Kanarischen Inseln nach Madrid.

Bei der Einfuhr können Mehrwertsteuerbefreiungen gelten, wie sie beispielsweise in Artikel 143 der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegt sind. In diesem Zusammenhang ist die Wiedereinfuhr von Booten durch die Person, die sie ausgeführt hat, und in dem Zustand, in dem sie ausgeführt wurden, von der Mehrwertsteuer befreit, sofern diese Boote von Zöllen befreit sind (siehe Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrwertsteuerrichtlinie). Das Boot muss sich im EU-Mehrwertsteuergebiet im freien Verkehr befunden haben und muss von der Person, die es aus diesem Gebiet ausgeführt hat, wieder in das EU-Mehrwertsteuergebiet zurückgebracht werden.

Wenn beispielsweise ein Wasserfahrzeug in Spanien im freien Verkehr war und anschließend zu den Kanarischen Inseln segelte, befreit Artikel 143 Buchstabe e der Mehrwertsteuerrichtlinie bei seiner Rückkehr nach Spanien die Wiedereinfuhr durch die Person, die es ausgeführt hat, von Waren in demselben Zustand, in dem sie ausgeführt wurden, sofern diese Waren von Zöllen befreit sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, fällt keine Mehrwertsteuer an.

Wurde das Schiff von einem früheren Eigentümer aus dem freien Verkehr im EU-Mehrwertsteuergebiet ausgeführt oder befand es sich nie im freien Verkehr im EU-Mehrwertsteuergebiet, ist bei der Einfuhr in das EU-Mehrwertsteuergebiet Mehrwertsteuer zu entrichten.

(16) Ich besitze ein Boot, das normalerweise in einem Land liegt, das nicht zum Zollgebiet der EU gehört. Kann ich es für Wettkämpfe oder Urlaubszwecke in das Zollgebiet der EU einführen, ohne Zollformalitäten zu erledigen oder Mehrwertsteuer oder andere Abgaben zu entrichten?

Ein Boot oder Flugzeug für den privaten Gebrauch kann im Rahmen eines Verfahrens zur vorübergehenden Einfuhr vorübergehend aus einem Drittland in die EU verbracht werden, ohne dass Mehrwertsteuer oder andere Abgaben anfallen. Das Boot oder Flugzeug muss außerhalb der EU registriert sein und einer außerhalb der EU ansässigen Person gehören, um in den Genuss dieses Verfahrens mit vollständiger Befreiung von Einfuhrzöllen zu kommen. Das Boot muss das Zollgebiet der EU innerhalb festgelegter Fristen wieder verlassen (wiederausgeführt werden): bei einem Boot bzw. Seeschiff beträgt diese Frist 18 Monate.

(17) Wie kann eine Yacht unter die vorübergehende Einfuhr (TA) gestellt werden?

Im Allgemeinen reicht es aus, die Grenze des Zollgebiets der Union zu überschreiten. Es kann jedoch sein, dass Sie eine vom Zoll vorgegebene Route nutzen müssen und dass der Zoll von Ihnen eine mündliche oder schriftliche Zollanmeldung verlangt. Es ist möglich, dass der Zoll die Stellung einer Sicherheit oder Garantie verlangt, um die Zahlung der Zölle und der Mehrwertsteuer abzudecken, die fällig werden, falls das Boot die EU nicht verlässt.

(18) Wie lange darf die Yacht in der EU verbleiben?

Normalerweise können Sie das Wasserfahrzeug eineinhalb Jahre lang in der EU nutzen. Technisch gesehen beträgt die Frist für die Entlassung von privat genutzten See- und Binnenschifffahrtsmitteln 18 Monate. Dies ist in Artikel 217 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission (UCC-DA) festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass in Bezug auf die vorübergehende Einfuhr in Artikel 251 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UCC) festgelegt ist, dass „die Gesamtdauer, während der Waren im Rahmen des Verfahrens der vorübergehenden Einfuhr verbleiben dürfen, 10 Jahre nicht überschreiten darf, außer im Falle unvorhersehbarer Umstände“.

(19) Kann die Frist von 18 Monaten verlängert werden, wenn die Yacht nicht genutzt wird? Vielleicht möchten Sie ja zu Weihnachten nach Hause fahren!

Gemäß Artikel 251 Absatz 3 des Zollkodex der Union (UCC) besteht die Möglichkeit einer Verlängerung dieser Frist um einen angemessenen Zeitraum unter außergewöhnlichen Umständen und auf begründeten Antrag.

(20) Muss den Behörden gemeldet werden, wenn ein Boot, das sich im Rahmen der vorübergehenden Einfuhr in der EU befindet, in der EU zurückgelassen wird, während der Eigentümer die EU für einen bestimmten Zeitraum verlässt?

Der Inhaber der Genehmigung zur vorübergehenden Einfuhr muss die Rechte und Pflichten vor dem Verlassen des Zollgebiets der Union übertragen: In solchen Fällen fordern die Zollbehörden den Inhaber in der Regel auf, vor dem Verlassen des Zollgebiets der Union eine vorherige Genehmigung für die Übertragung von Rechten und Pflichten (TORO) gemäß Artikel 218 des Zollkodex der Union zu beantragen (dies ist jedoch keine zwingende Vorschrift). Es gibt keine ausdrückliche Bestimmung im EU-Zollrecht, die besagt, dass diese TORO-Genehmigung zwingend erforderlich ist oder dass die Übertragung erfolgen muss, bevor der Inhaber das Zollgebiet der Union verlässt. Eine solche TORO-Genehmigung sollte jedoch verlangt werden, um eine ordnungsgemäße zollrechtliche Überwachung zu gewährleisten und mögliche Zollkontrollen zu erleichtern, die jederzeit durchgeführt werden können (siehe Artikel 46 UCC). Der Übernehmer dieser TORO-Genehmigung könnte beispielsweise die Hafenbehörde sein, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Boot befindet. In der Praxis ist dies jedoch selten erforderlich.

(21) Ist eine weitere Frist für die vorübergehende Einfuhr möglich? Wie lange müssen Sie warten?

Ja, Sie sind nicht auf eine einzige Frist für die vorübergehende Einfuhr beschränkt. Sie können mit der Yacht aus der EU auslaufen, und bei Ihrer Rückkehr beginnt eine neue Frist für die vorübergehende Einfuhr. Die Zollvorschriften sehen keine „Mindestdauer“ vor, während der die Waren außerhalb des Zollgebiets der Union verbleiben müssen. Gemäß Artikel 251 Absatz 4 des Zollkodex der Union darf die Gesamtdauer, während der Waren im Rahmen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung verbleiben dürfen, jedoch 10 Jahre nicht überschreiten, außer im Falle unvorhersehbarer Umstände.

(22) Unseres Wissens nach handelt es sich bei dem Boot um einen Sportartikel, der unter Artikel 2 des Anhangs B.6 des Istanbuler Übereinkommens von 1990 über die vorübergehende Einfuhr (angenommen mit dem Beschluss 93/329/EWG des Rates vom 15. März 1993) fällt. Ist in diesem Fall eine Zollanmeldung erforderlich, wenn das Boot vorübergehend für den persönlichen Gebrauch (unabhängig davon, ob an einer Regatta teilgenommen wird oder nicht) in die EU überführt wird?

Tatsächlich ist eine Zollanmeldung erforderlich, siehe auch Nr. 23.

(23) Falls die Antwort auf Frage 22 „Ja“ lautet, in welcher Form sollte die Zollanmeldung erfolgen?

Wird das Boot zur vorübergehenden Einfuhr als Sportausrüstung angemeldet (Artikel 219 des Delegierten Rechtsakts zum Zollkodex der Union (UCC-DA)), kann gemäß Artikel 136 Buchstabe b UCC-DA eine mündliche Anmeldung ausreichen. Alternativ kann auch eine Anmeldung durch eine andere Handlung gemäß Artikel 141 Absatz 1 Buchstaben a und b UCC-DA (siehe Artikel 139 UCC-DA) erfolgen, z. B. durch das Passieren des „grünen Kanals“.

(24) Wir sind der Ansicht, dass eine mündliche Zollanmeldung ausreicht. Ist diese Ansicht richtig?

Ja, das ist richtig; siehe dazu die Antworten auf die Fragen 13 und 23. Unter bestimmten Umständen können die Zollbehörden jedoch eine andere als die mündliche Standardanmeldung verlangen.

(25) Was sollte der Bootsbesitzer tun, wenn der Zollbeamte in dem EU-Mitgliedstaat anderer Meinung ist?

Bei Uneinigkeit mit den Zollbehörden haben die Betroffenen gemäß Artikel 44 des Zollkodex der Union (UCC) das Recht, Widerspruch einzulegen.

(26) Uns ist unklar, ob die mündliche Zollanmeldung durch das in Anhang 71-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der UCC-Kommission veröffentlichte Formular ergänzt werden muss, um auch als Antrag auf Bewilligung der vorübergehenden Einfuhr zu gelten. Falls ja, wo kann der Reisende dieses Formular erhalten?

Wird eine Zollanmeldung mündlich abgegeben, muss das Begleitdokument gemäß Anhang 71-01 UCC-DA dem Zoll vorgelegt werden (Artikel 165 UCC-DA). Das Begleitdokument liegt in Papierform vor. Ein Muster ist in der UCC enthalten und kann dort ausgedruckt werden; alternativ kann Sie Ihre örtliche Zollstelle beraten.

(27) Sollte der Reisende am EU-Grenzübergang den roten oder den grünen Kanal nutzen?

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 22 oben sowie Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe a UCC-DA.

6. WEITERE QUELLEN

Weitere Informationen zu den verschiedenen hier behandelten Themen finden Sie unter:

- Transit Manual (https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f34c9bda-2c2c-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-en?WT.mc_id=Selectedpublications&WT.ria_c=68639&WT.ria_f=7077&WT.ria_ev=search&WT.URL=https%3A%2F%2Ftaxation-customs.ec.europa.eu%2F)
- Adressbuch Transit Netzwerk / Transit Network Address Book (https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/314c75bf-436d-4a6e-b702-7bab0879d3c3_en?filename=taxud-978-98.pdf)
- Nationale Steuerbehörden / National Tax Administrations (https://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation-1/national-tax-administrations_en)
- Rückwarenleitfaden / Guidance on returned goods (https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/462c469d-6e51-4993-a347-f003300336a4_en?filename=Note-on-returned-goods-en-7-2021-revised.pdf)

- Temporary admission (https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/customs-procedures-import-and-export/what-importation/specific-use_en)

Übersetzt mit DeepL.com (kostenlose Version)Übersetzt mit DeepL.com (kostenlose Version)

Übersetzt mit DeepL.com (kostenlose Version)

25.10.2026, Worpswede

Anke und Martin Birkhoff
TO-Stützpunkt Mago del Sur